

## **Antrag**

der Landtagsabgeordneten Andreas Leitgeb und Klubobmanns Dominik Oberhofer betreffend:

### **Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006**

Der Landtag wolle beschließen:

**Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, mittels Novelle das Tiroler Tourismusgesetz 2006 aus Gründen der Transparenz und zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Gelder bzw. von Zwangsbeiträgen, wie folgt abzuändern.**

- **Nach §38 soll als neuer 5. Abschnitt unter der Bezeichnung „Sondervermögen“ der §38a eingefügt werden:** Vermögenswerte, welche von Tourismusverbänden ohne Gegenleistung an Vereine, welche nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, übertragen werden oder übertragen worden sind, stellen ein Sondervermögen dar, welches in gleicher Weise der Aufsicht der Landesregierung untersteht wie die Tourismusverbände.
- **Der bisherige 5. Abschnitt soll als 6. Abschnitt bezeichnet werden.**
- **Der §39 Abs. 1 soll wie folgt lauten:** Die Tourismusverbände sowie das Sondervermögen gemäß §38a unterstehen der Aufsicht der Landesregierung.
- **Dem §39 soll folgender Abs. 5 angefügt werden:** Für den Vorstand jeden Vereines, an den Sondervermögen im Sinne des §38a übertragen worden ist, gelten die vorstehenden Absätze im Hinblick auf dieses Sondervermögen sinngemäß.

- **Dem §40 soll folgender Abs. 5 angefügt werden:** Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen sämtliche Beschlüsse der verfügungsberechtigten Organe der Vereine, denen Sondervermögen im Sinne des §38a übertragen worden ist, soweit diese Beschlüsse dieses Sondervermögen oder Teile davon betreffen. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten hierbei sinngemäß.
- **Der IV. Teil soll in „Schluss- und Strafbestimmungen“ umbenannt werden.**
- **Nach §47 soll der §47a eingefügt werden:** Funktionäre von Vereinen, denen Sondervermögen im Sinne des §38a übertragen worden ist, welche gegen die Bestimmungen der §39 und §40 verstoßen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000,00 Euro zu belegen.

In den Übergangsbestimmungen betreffend das Inkrafttreten dieser Novelle ist die Verpflichtung des Vorstandes der Vereine, an welche Vermögen gemäß § 38a übertragen worden ist, vorzusehen, der Landesregierung binnen drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes ein Verzeichnis der unter den Begriff des Sondervermögens nach §38a fallenden Vermögens vorzulegen. Auch diese Verpflichtung ist durch eine Verwaltungsstrafdrohung zu sanktionieren.

Zuweisungsvorschlag: **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten**, Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Technologie

### **Begründung**

In der Zeit zwischen 1996 bis zum Inkrafttreten des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 am 01.03.2006 wurde in Tirol auf der Rechtsgrundlage des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 die Zahl der Tourismusverbände (kurz TVB) drastisch reduziert. Bestanden in Tirol vor 1996 noch 254 Tourismusverbände, so beläuft sich diese Zahl seit 2011 auf 34. Ein Großteil der Fusionen und Umgliederungen erfolgte in der Zeit zwischen 2002 und 2006.

Die vermögensrechtlichen Folgen der Fusionen und Umgliederungen sollten dabei auf der Grundlage der Bestimmungen des §3 Abs. 2 und 3 Tiroler Tourismusgesetz 1991 erfolgen.

Es ist bekannt, dass in diesem Zusammenhang im Vorfeld der Fusionierungen zahlreiche Vereinsgründungen erfolgt sind. Ziel dieser Vereinsgründungen war es, die Vermögenswerte eines Tourismusverbandes noch vor dem Zusammenschluss den Folgen der Fusion zu entziehen. Diese Vermögenswerte sind also auf die, zu diesem Zweck gegründeten privaten Vereine, übertragen worden.

Von NEOS-Landtagsabgeordneten Andreas Leitgeb wurde am 31. Jänner 2019 eine schriftliche Anfrage über die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Fusionen der Tourismusverbände Tirols 1996 bis 2011 an Tourismusreferent Landeshauptmann Günther Platter gestellt.<sup>1</sup> Die darin enthaltenen Fragestellungen sollten eine Antwort darauf liefern, ob für die Vermögensübertragungen von Tourismusverbänden als Körperschaft öffentlichen Rechts an private Vereine, die nach §40 Abs. 2 Tiroler Tourismusgesetz 1991 erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben. Weiters sollte die Frage geklärt werden, in welcher Weise sichergestellt worden sei, dass diese an private Vereine übertragenen Vermögenswerte, welche ungeachtet dessen nach wie vor öffentliches Vermögen darstellen, einer öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Zwar war aus der Anfragebeantwortung herauszulesen, dass „die erforderlichen Genehmigungen vorliegen“ würden. Aus der Beantwortung ging jedoch nicht hervor, aufgrund welcher Umstände bzw. mit welcher Begründung es zu diesen Genehmigungen gekommen war. Vielmehr bestand der zwingende tourismuspolitische Wille zu den Fusionierungen. Dem stand jedoch der Widerstand der TVBs im Hinblick auf die jeweiligen Vermögen gegenüber.

---

<sup>1</sup> vgl. Tiroler Landtagsevidenz GZ 50/2019

Aufgrund der oben beschriebenen Umstände, hätten die damaligen Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen.

Da aus der Anfragebeantwortung klar herauszulesen war, dass eine Gebarungsprüfung nur mehr vereinsintern erfolgen kann, wurde eine öffentlichen Kontrolle, welche zumindest den Ansprüchen der §§39 ff. Tiroler Tourismusgesetz 2006 entsprochen hätte, ausgeschlossen.

Nun gilt es dafür zu sorgen, dass hinkünftig, auch im Falle gleich gelagerter Entscheidungen, auf jeden Fall eine öffentliche Kontrolle sichergestellt bleibt und dass das in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang auf private Vereine übertragene Vermögen, wieder der Aufsicht der Landesregierung unterstellt wird. Dementsprechend ist es erforderlich, die einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Tourismusgesetzes entsprechend anzupassen.

Die novellierten Bestimmungen sind hierbei insofern mit Rückwirkung in Kraft zu setzen, dass sie auch Vermögenswerte erfassen, die bereits in der Vergangenheit übertragen worden sind.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist eine Rückwirkung von Gesetzen nicht generell ausgeschlossen, sondern unter bestimmten, eng gefassten Kriterien zulässig: „Rückwirkende Gesetzesänderungen, die die Rechtsposition der Rechtsunterworfenen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, sind im Lichte des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Gesetzesänderungen sind die Gravität des Eingriffs sowie das Gewicht der für diesen sprechenden Gründe maßgeblich“.<sup>2</sup>

Im Fall der oben dargestellten Vermögensübertragungen sind diese vom Verfassungsgerichtshof formulierten Kriterien für die Zulässigkeit, ein Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen, ohne Zweifel gegeben:

---

<sup>2</sup> Vgl. Erkenntnis des VfGH G364/96

Die übertragenen Vermögenswerte kamen durch die Einhebung von Pflichtbeiträgen der Pflichtmitglieder der Tourismusverbände zustande, ohne dass die privaten Vereine, die nunmehr Eigentümer dieser Vermögenswerte sind, zu dieser Vermögensbildung nennenswerte Beiträge geleistet haben.

Zudem kann in diesem Zusammenhang auch auf das Beispiel der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften verwiesen werden, deren Vermögen, soweit es früher den Gemeinden gehört hat, ebenfalls vom Verfassungsgerichtshof rückwirkend ein rechtlicher Sonderstatus zuerkannt worden ist.



Innsbruck, am 3. Oktober 2019